

Strassburg aktuell

Verweigerter Werbespot: Erneute Verletzung

Der seit 1994 dauernde Streit um die Ausstrahlung eines gegen tierquälereiche Nutztierhaltung gerichteten Werbespots im SRG-Programm hat der Schweiz eine zweite Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingetragen. Am 28. Juni 2001 hatte der Gerichtshof im Urteil N° 24699/94 eine Missachtung der Meinungsfreiheit beanstandet, weil das vom Bundesgericht angeführte Verbot politischer Werbung in diesem Fall keinen ausreichenden Grund für das Nichtausstrahlen darstellte (Plädoyer 4/01).

Der Verein gegen Tierfabriken (VgT) verlangte danach eine Revision des Bundesgerichtsurteils von 1997 (BGE 123 II 402), was das Bundesgericht mit Urteil vom 29. April 2002 ablehnte. Der VgT habe mit keinem Wort dargetan, inwiefern nach dem Strassburger Urteil eine Wiedergutmachung nur über eine Revision des ersten Bundesgerichtsurteils möglich sei. Der Verein behaupte auch nicht, er habe noch ein Interesse an der Ausstrahlung des ursprünglichen Spots, was wenig wahrscheinlich erscheine, dann gehe es «nicht mehr (allein) um die Anprangerung der Tierhaltung, die sich in den fast acht Jahren seit der ursprünglich geplanten Ausstrahlung auch gewandelt haben dürfte, sondern um die öffentliche Bekanntmachung der durch den Gerichtshof festgestellten Verletzung seiner Meinungsäusserungsfreiheit».

Mit 5 gegen 2 Stimmen bezeichnet der EGMR das Vorgehen des Bundesgerichts als übertrieben formalistisch. Bezüglich des Interesses an der Ausstrahlung habe sich das Bundesgericht zudem an die Stelle des VgT gesetzt. Die bundesgerichtliche Anwendung der schweizerischen Gesetzes-

bestimmungen (Art. 139a des damaligen Bundesrechtspflegegesetzes) missachte die Grundsätze der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

Die zweiköpfige Gerichtsminorität erinnerte daran, dass die EMRK die Vertragsstaaten gar nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens zwingt. Folglich könne ein abgewiesenes Revisionsgesuch nicht weniger konventionskonform sein als der (zulässige) Verzicht auf jeglichen innerstaatlichen Revisionsmechanismus. Der Gerichtshof hätte diese Angelegenheit daher nicht erneut beurteilen dürfen.

Es ist denkbar, dass die Schweiz nun die Beurteilung des Falles durch die Grosse Kammer des EGMR beantragen wird.

(Urteil der 5. Kammer N° 32772/02
«Verein gegen Tierfabriken c.
Schweiz» vom 4. Oktober 2007)